

## **Kinder- und Jugendschutz Selbstüberprüfung**

Dieses Selbstüberprüfungsinstrument wurde entwickelt, um zu messen, wo Ihre Organisation in Bezug auf die Einhaltung der Normen zur Sicherheit von Kindern und Jugendlichen steht und wo Sie sich verbessern müssen.

Die folgenden Fragen sollen die Mindestanforderungen aufzeigen, die alle dem Kinder- und Jugendschutz verpflichteten Stellen anstreben sollten. Je nach Art der Arbeit Ihrer Organisation mit Kindern und Jugendlichen und dem Kontext, dem Umfeld und den Bedingungen, unter denen Sie arbeiten, können einige der Kontrollpunkte jedoch relevanter sein als andere.

In jedem Bereich gibt es sechs Aussagen. Lesen Sie jede Aussage und entscheiden Sie, ob die Kriterien

A: vorhanden

B: teilweise vorhanden      oder

C: nicht vorhanden

sind.

Kreuzen Sie je Einschätzung das Kästchen A, B oder C an.

## KINDER- & JUGENDSCHUTZ SELBSTÜBERPRÜFUNG

<b>Kinder und Jugendliche und die Organisation</b>		<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
1	Die Organisation und ihre lokalen Partner*innen sind sich ihrer Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bewusst und machen dies allen, die mit ihnen in Kontakt kommen, gegenüber deutlich.			
2	Die Art und Weise, wie sich Mitarbeiter*innen und lokale Partner*innen gegenüber Kindern und Jugendlichen verhalten, lässt darauf schließen, dass sie sich für den Schutz von Kindern vor Misshandlung einsetzen.			
3	Die UN-Kinderrechtskonvention oder andere Kinder- und Jugendrechtsinstrumente sind bekannt und werden als Grundlage für den Kinder- und Jugendschutz in der Organisation angesehen.			
4	(Leitende) Mitarbeiter*innen stellen sicher, dass Kinder und Jugendliche angehört und konsultiert werden und dass ihre Rechte eingehalten werden.			
5	Die Organisation und ihre lokalen Partner*innen machen deutlich, dass alle Kinder das gleiche Recht auf Schutz haben.			
6	Die Organisation und ihre lokalen Partner*innen verhalten sich Kindern und Jugendlichen gegenüber gewaltfrei und nicht erniedrigt oder herabsetzend.			

<b>Richtlinien und Verfahren, die zur Sicherheit von Kindern und Jugendlichen beitragen</b>		<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
1	Die Organisation und ihre lokalen Partner*innen haben eine schriftliche Kinder- und Jugendschutzrichtlinie oder einige klare Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche vor Misshandlungen bewahrt werden.			
2	Die Richtlinien oder Vereinbarungen werden von dem entsprechenden Verwaltungsorgan (z.B. Vorstand, Exekutive, Ausschuss) genehmigt und befürwortet.			
3	Die Richtlinien oder Vereinbarungen müssen von allen befolgt werden.			
4	Es gibt klare Fall-Management-Verfahren, die Schritt für Schritt anleiten, was zu tun ist, wenn Bedenken hinsichtlich der Sicherheit oder des Wohlergehens eines Kindes oder einer*ines Jugendlichen bestehen.			

5	Es gibt eine oder mehrere namentlich benannte Kinder- und Jugendschutzpersonen mit klar definierten Rollen und Verantwortlichkeiten.			
6	Die Kindes- und Jugendschutzverfahren tragen auch den örtlichen Gegebenheiten Rechnung.			

<b>Verhinderung von Kindes- und Jugendwohlgefährdung</b>		<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
1	Es gibt Richtlinien, Verfahren oder vereinbarte Vorgehen zur Rekrutierung von Mitarbeiter*innen und zur Beurteilung ihrer Eignung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, einschließlich, wenn möglich, polizeilichen Führungszeugnissen.			
2	Es gibt schriftliche Richtlinien für das Verhalten oder andere Dokumente, die den Mitarbeiter*innen und lokalen Partner*innen aufzeigen, welches Verhalten akzeptabel und welches inakzeptabel ist, wenn es um den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen geht.			
3	Die Folgen eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien sind klar und mit organisatorischen Disziplinarverfahren verbunden.			
4	Es gibt Leitlinien für die angemessene Nutzung von Informationstechnologie wie Internet, Websites, Digitalkameras usw., um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche nicht gefährdet werden.			
5	Wo es eine direkte Verantwortung für die Organisation von Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen gibt, werden Kinder und Jugendliche jederzeit angemessen beaufsichtigt und geschützt.			
6	Es gibt allen bekannte Möglichkeiten, wie das Personal, gegebenenfalls vertraulich, Bedenken über inakzeptables Verhalten von anderen Mitarbeiter*innen oder Vertreter*innen vorbringen kann.			

<b>Implementation und Training</b>		<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
1	Es gibt klare Richtlinien für Mitarbeiter*innen, lokale Partner*innen und andere Organisationen (einschließlich Finanzierungsorganisationen), wie Kinder und Jugendliche geschützt werden sollen.			
2	Kinder- und Jugendschutz muss in einer Weise angewendet werden, die kulturell sensibel ist, ohne jedoch für Kinder und Jugendliche schädliche Handlungen zu dulden.			

3	Es gibt eine schriftliche Vereinbarung, die zeigt, welche Schritte unternommen werden, um Kinder und Jugendliche zu schützen.			
4	Alle Mitarbeiter*innen, Freiwilligen der Organisation und ihrer lokalen Partner*innen erhalten eine Schulung zum Thema Kinder- und Jugendschutz, die auch eine Einführung in die Kinder- und Jugendschutzpolitik und -verfahren der Organisation, soweit vorhanden, beinhaltet.			
5	Alle Mitarbeiter*innen und Partner*innen vor Ort haben die Möglichkeit zu lernen, wie man Anzeichen von Kindes- und Jugendwohlgefährdung erkennen und darauf reagieren kann.			
6	Es wurde mit allen lokalen Partner*innen daran gearbeitet, auf der Grundlage dieser Standards Erwartungen an eine eigene gute Praxis zu vereinbaren.			

<b>Information und Kommunikation</b>		<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
1	Kinder und Jugendliche werden auf ihr Recht aufmerksam gemacht, vor Misshandlungen sicher zu sein.			
2	Jede*r in der Organisation und der lokalen Partner*innen weiß, welche*r namentlich genannte Mitarbeiter*in besondere Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen hat und wie man mit ihnen in Kontakt treten kann.			
3	Die Kontaktdaten für lokale Kinder- und Jugendschutzhilfe, sichere Orte, nationale Behörden und medizinische Notfallhilfe sind leicht zugänglich.			
4	Kinder und Jugendliche erhalten Informationen darüber, wo sie Hilfe und Rat in Bezug auf Misshandlung, Belästigung oder Mobbing erhalten können.			
5	Auf nationaler und/oder lokaler Ebene werden Kontakte mit den zuständigen Kinder- und Jugendschutz-/Wohlfahrtsbehörden hergestellt.			
6	Kinder- und Jugendschutzverantwortliche in der Organisation und bei lokalen Partner*innen haben Zugang zu fachlicher Beratung, Unterstützung und Informationen.			

<b>Kontrolle und Überprüfung</b>		<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
1	Es wurden Vorkehrungen getroffen, um die Einhaltung der von der Organisation eingeführten Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen zu überwachen.			

2	Es werden Schritte unternommen, um Kinder und Jugendliche sowie Eltern/Betreuer*innen regelmäßig nach ihrer Meinung zu den etablierten Richtlinien und Praktiken zu fragen, die darauf abzielen, die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu erhöhen.			
3	Die Organisation nutzt die Erfahrungen aus der aktiven Anwendung der Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen, um die Entwicklung von Politik und praktischer Arbeit zu beeinflussen.			
4	Alle Vorfälle, Misshandlungsvorwürfe und Beschwerden werden aufgezeichnet und ihnen nachgegangen.			
5	Die Richtlinien und Praktiken werden in regelmäßigen Abständen, idealerweise mindestens alle drei Jahre, überprüft.			
6	Kinder und Jugendliche sowie Eltern/Betreuer*innen werden im Rahmen dieser Überprüfungen von Schutzmaßnahmen und -praktiken konsultiert.			

Selbstüberprüfung angepasst von Keeping the Children Safe:  
<https://www.keepingchildrensafe.global/your-self-assessment/>